

Geschäftsbereich Recht und Fairplay

Nr. 10 / Oktober 2009

Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Freiwilligkeitsvorbehalt bei Sonderzahlungen	2
Freiwilliges Weihnachtsgeld: Zahlungspflicht auch in der Elternzeit	2
Datenschutzrecht	3
Unerlaubter Einblick in E-Mails.....	3
Gesellschaftsrecht	3
Bilanzoffenlegungspflicht verfassungsgemäß	3
Geschäftsanschrift – Ablauf Übergangsfrist	3
Gewerbliches Mietrecht	4
Gewerbetätigkeit nur mit Erlaubnis des Vermieters	4
Kein Übergang des Mietvertrages auf GmbH.....	4
Insolvenzrecht	4
Insolvenzordnung: Überschuldungsbegriff gilt bis 31.12.2013	4
Onlinerecht	4
Preisangaben – BGH entscheidet zur Angabe von End- und Grundpreis.....	4
Rechtsbruch; Fernabsatz – Angabe der Versandkosten nach Kubikmetern.....	5
Wettbewerbsrecht	5
Anzeigenwerbung muss deutlich gekennzeichnet werden.....	5
Informationspflichten – Entsorgung von Elektroschrott	5
Wirtschaftsrecht	6
Im Zweifel Kaufrecht?	6
HOAI 2009 in Kraft getreten	6
Patentrechtsmodernisierung ist in Kraft getreten	6
Keine Rundfunkgebühren für Firmen-PC	7
Veranstaltungen	7
„FIT FÜR ... die Führung von Bankengesprächen“	7
„Das Arbeitszeugnis: Mythen und Wahrheiten“	7

Arbeitsrecht

Freiwilligkeitsvorbehalt bei Sonderzahlungen

Mit der Entscheidung vom 30.07.2008 (AZ.: 10 AZR 606/07) sorgt das Bundesarbeitsgericht (BAG) für Klarheit. Freiwilligkeitsvorbehalte sind bei laufend bezahltem Arbeitsentgelt unzulässig, bei Sonderzahlungen sind sie dagegen erlaubt. Unter Sonderzahlungen sind hierbei nicht nur Gratifikationen, wie z. B. das Weihnachtsgeld zu verstehen, sondern alle Vergütungsbestandteile, die zusätzlich zum laufenden Entgelt bezahlt werden, wie etwa Zielboni oder 13. Monatsgehälter. Die Abgrenzung zwischen laufendem Entgelt und Sonderzahlungen erfolgt in der Regel danach, ob die Zahlung zu einem bestimmten Anlass bzw. nur einmal im Jahr erfolgt. Bei sämtlichen Sonderzahlungen sind Freiwilligkeitsvorbehalte damit ein wichtiges Gestaltungsmittel, um dem Arbeitgeber Flexibilität bei der Vergütung zu ermöglichen. Bei laufendem Arbeitsentgelt bleibt dem Arbeitgeber als Flexibilisierungsinstrument lediglich die Verwendung von Widerrufsvorbehalten, die an deutlich strengere Voraussetzungen geknüpft sind als Freiwilligkeitsvorbehalte.

Für die Ausgestaltung von Freiwilligkeitsvorbehalten ist nun auch geklärt, dass Freiwilligkeitsvorbehalte anders als Widerrufsvorbehalte nicht an bestimmte Ausübungsvoraussetzungen (z.B. Gewinnrückgang um 10%) geknüpft werden müssen.

Die Entscheidung des BAG zeigt auch, wie wichtig eine saubere Formulierung eines Freiwilligkeitsvorbehalts ist. In der Praxis bislang weit verbreitete Formulierungen für Freiwilligkeitsvorbehalte mit einer festen Zusage einer Leistung und einem nachgeschobenen Vorbehalt (z.B.: „Sie erhalten eine Weihnachtsgratifikation in Höhe eines Bruttomonatsgehältes. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.“) genügen nicht. Empfehlenswert ist vielmehr, schon in der Formulierung deutlich zu machen, dass es sich um eine mögliche zusätzliche Leistung handelt, mit der der Arbeitnehmer jedoch nicht rechnen kann. Nur so wird der erforderlichen Transparenz des Freiwilligkeitsvorbehaltes Rechnung getragen.

Eine entsprechende Formulierung könnte wie folgt lauten:

„Über die Gewährung einer Weihnachtsgratifikation wird jedes Jahr neu entschieden. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung, auf die auch bei wiederholter Zahlung weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Rechtsanspruch besteht.“

Die im Unternehmen verwendeten Arbeitsvertragsmuster sollten jedenfalls für die Zukunft entsprechend angepasst werden. Mit dieser Erkenntnis ist aber Arbeitgebern nicht geholfen, die in der Vergangenheit Freiwilligkeitsvorbehalte vereinbart haben, die den Anforderungen der neuen Rechtsprechung nicht mehr entsprechen. Sind die Arbeitnehmer nicht zu einer einvernehmlichen Vertragsänderung bereit, bleibt dem Arbeitgeber letztlich nur, sich in einem Rechtsstreit darauf zu berufen, er hätte auf die bei Vertragsabschluss geltende (weniger strenge) Rechtsprechung zur Formulierung von Freiwilligkeitsvorbehalten vertraut. Die Erfolgchancen sind dabei gering: Die Rechtsprechung gewährt seit der Einführung der AGB-Kontrolle für Arbeitsverträge und des damit verbundenen neuen, strengeren Prüfungs-Maßstabes den Arbeitgebern nur sehr zurückhaltend Vertrauensschutz für „Altverträge“

Freiwilliges Weihnachtsgeld: Zahlungspflicht auch in der Elternzeit

(Urteil des BAG vom 10.12.2008, Az: 10 AZR 35/08)

Soweit für die Leistung eines freiwilligen Weihnachtsgeldes einzig der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses vorausgesetzt wird, muss dieses Weihnachtsgeld auch an Arbeitnehmer in Elternzeit gezahlt werden. Dies entschied das Bundesarbeitsgericht (BAG) in einem Fall, in dem der Arbeitgeber einer Mitarbeiterin, die sich in Elternzeit befand, die Auszahlung der Weihnachtsgratifikation verweigerte. In ihrem Arbeitsvertrag war ihr ein freiwilliges Weihnachtsgeld zugesagt. Voraussetzung dafür war nach dem Arbeitsvertrag lediglich,

dass das Arbeitsverhältnis nicht vor dem Auszahlungszeitpunkt endete oder sich im gekündigten Zustand befand. Das Gericht führte aus, dass die Hauptleistungspflichten aus dem Arbeitsverhältnis während der Elternzeit zwar ruhen würden, das Arbeitsverhältnis jedoch mit allen Nebenpflichten fortbestehen würde. Da im Arbeitsvertrag für solche Ruhenszeiten nichts ausdrücklich vereinbart worden sei, bestünde der Zahlungsanspruch auch in der Elternzeit fort. Beachte: Der Arbeitgeber kann jedoch im Arbeitsvertrag vereinbaren, dass die Gratifikation gekürzt wird bzw. entfällt, wenn es zu Fehlzeiten oder Unterbrechungen, beispielsweise wegen der Elternzeit, kommt.

Datenschutzrecht

Unerlaubter Einblick in E-Mails

Greift ein Systemadministrator unerlaubt auf E-Mails von Mitarbeitern zu, kann ihm ohne vorherige Abmahnung gekündigt werden. Denn dieses Verhalten stellt einen schwerwiegenden Pflichtverstoß dar. In dem zugrunde liegenden Fall hatte der Systemadministrator Zugriff auf die E-Mails eines Geschäftsführers, die er einem anderen Geschäftsführer zukommen ließ, um damit ein vermeintlich vertragswidriges Verhalten nachzuweisen. Dieser Missbrauch der ihm übertragenen Befugnisse rechtfertigt nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichtes München eine fristlose Kündigung (AZ.: 11 Sa 54/09).

Gesellschaftsrecht

Bilanzoffenlegungspflicht verfassungsgemäß

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat entschieden, dass die Festsetzung eines Ordnungsgeldes auch dann gerechtfertigt ist, wenn die Offenlegung der Jahres- und Konzernabschlüsse verspätet, aber noch vor der Festsetzung des Ordnungsgeldes erfolgt ist. In dem zugrunde liegenden Fall hatte eine GmbH ihre Jahresabschlussunterlagen nicht rechtzeitig beim Bundesanzeiger-Verlag eingereicht und erhielt deshalb am 1.3.2008 die Aufforderung, die Unterlagen innerhalb von sechs Wochen einzureichen. Die Gesellschaft legte daraufhin nach acht Wochen die Unterlagen vor; die Ordnungsgeldfestsetzung in Höhe von 2.500 EUR erfolgte Monate später. Nach der Entscheidung des BVerfG ist gleichwohl die Verhängung eines Ordnungsgeldes zulässig, da gegen die Offenlegungspflichten verstoßen wurde (AZ: 1 BvR 3413/08, Fundstelle: NJW 2009, 2588).

Geschäftsanschrift – Ablauf Übergangsfrist

Der im Handelsregister eingetragene Geschäftsanschrift kommt nach dem im November letzten Jahres in Kraft getretenen Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen, kurz MoMiG, größere Bedeutung zu. Hierauf müssen die Unternehmen, auch bereits eingetragene Betriebe, zukünftig besonders achten.

Denn seitens des Handelsregisters wird jetzt auch auf die korrekte Angabe der genauen Geschäftsanschrift in der Handelsregisteranmeldung geachtet. Dies gilt nicht nur für die Kapitalgesellschaften sondern auch für die Personenhandelsgesellschaften und den Einzelkaufmann. Denn diese Anschrift ist maßgebend für etwaige Zustellungen an das Unternehmen. Dazu muss nun bei jeder Neueintragung in das Handelsregister die genaue Anschrift (Ort mit Straße und Hausnummer) angegeben werden. Auch jede Veränderung der eingetragenen inländischen Geschäftsanschrift, selbst der Hausnummer muss angemeldet und im Handelsregister vermerkt werden und ist damit jederzeit einsehbar.

Für bereits im Handelsregister eingetragene Unternehmen läuft am 31.10.2009 eine Übergangsfrist ab. Sie müssen ebenfalls beim Amtsgericht die genaue Geschäftsanschrift zur Eintragung in öffentlich-beglaubigter Form anmelden. Von dieser Anmeldepflicht sind die Betriebe befreit, die dem Amtsgericht bereits im Zuge der Erstanmeldung oder danach die vollständige Sitzanschrift mitgeteilt haben. Dann übernimmt das Handelsregister diese in den Akten befindliche Anschrift und trägt sie ein. Es wird aber nicht geprüft, ob diese Daten noch aktuell sind, sodass auch eine unrichtige Eintragung möglich ist, die sich aber das Unternehmen zurechnen lassen muss.

Die Unternehmen sollten deshalb prüfen, ob dem Registergericht die aktuelle Geschäftsanschrift bekannt beziehungsweise ob diese noch korrekt ist. Dies kann beispielsweise über das Handelsregisterportal www.handelsregister.de erfolgen. Unter dem Punkt Unternehmensträger kann dort kostenfrei die hinterlegte Anschrift kontrolliert werden. Ist die Unternehmensadresse nicht mehr aktuell, muss die richtige Sitzanschrift einschließlich Straße und Hausnummer zur Handelsregistereintragung über einen Notar angemeldet werden.

Gewerbliches Mietrecht

Gewerbetätigkeit nur mit Erlaubnis des Vermieters

Geschäftliche Aktivitäten des Mieters in der Wohnung, die nach außen in Erscheinung treten, muss der Vermieter grundsätzlich nicht ohne entsprechende Vereinbarung dulden. Er kann jedoch nach Treu und Glauben verpflichtet sein, die Erlaubnis zur teilgewerblichen Nutzung zu erteilen, wenn es sich um eine Tätigkeit ohne Mitarbeiter und ohne ins Gewicht fallenden Kundenverkehr handelt; hierfür trägt der Mieter die Darlegungs- und Beweislast (BGH-Urteil v. 14.07.2009 - VIII ZR 165/08).

Kein Übergang des Mietvertrages auf GmbH

Wird ein Einzelunternehmen in eine GmbH umgewandelt, geht der bestehende Mietvertrag nicht automatisch auf die neue Gesellschaft über. Nach einem Beschluss des Kammergerichts Berlin (KG) vom 19.6.2008 besteht in diesen Fällen ein erhebliches Interesse des Vermieters, den persönlich haftenden Einzelunternehmer nicht ohne weiteres aus dem Mietvertrag zu entlassen. Vielmehr ist für die Übernahme des Mietvertrages durch die GmbH die ausdrückliche Zustimmung des Vermieters erforderlich (AZ.: 12 U 204/07, Fundstelle: NJW-RR 2009, 805).

Insolvenzrecht

Insolvenzordnung: Überschuldungsbegriff gilt bis 31.12.2013

Der Bundesrat hat den Weg für ein Gesetz zur Änderung zur Insolvenzordnung freige-macht, das auf einen Vorschlag von Bundesjustizministerin Brigitte Zypries zurückgeht. Die Neuregelung sieht vor, eine ursprünglich bis 31.12.2010 befristete Änderung des Überschuldungsbegriffs in der Insolvenzordnung um drei Jahre zu verlängern. Damit führt auch nach dem 01.01.2011 eine bilanzielle Überschuldung nicht zur Insolvenz, wenn eine positive Fortführungsprognose besteht. Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Begriff der Überschuldung wurde als Reaktion auf die Finanzkrise im Herbst 2008 geändert. Danach muss ein Unternehmen trotz rechnerischer Überschuldung keinen Insolvenzantrag stellen, wenn es mittelfristig seine laufenden Zahlungen voraussichtlich leisten kann. Es kommt also darauf an, ob die sogenannte Fortführungsprognose positiv ausfällt, beispielsweise, weil ein Betrieb den Zuschlag für einen Großauftrag erhalten hat und damit seine Zahlungsfähigkeit über den gesamten Prognosezeitraum gewährleistet ist.

Onlinerecht

Preisangaben – BGH entscheidet zur Angabe von End- und Grundpreis

In einem Urteil vom 26.02.2009 hat der BGH zur Angabe von End- und Grundpreis Stellung bezogen ([AZ.: I ZR 163/06](#)).

Trotz vorheriger Abgabe einer Unterlassungserklärung an die Wettbewerbszentrale, hatte eine Händlerin für Tierpflegeprodukte, die ihre Waren per Internet vertreibt, für ein Produkt ohne Angabe des Grundpreises geworben. Dieser war erst auf einer folgenden Seite angegeben. Der BGH bestätigte die Verurteilung der beklagten Händlerin.

Die Frage der Angabe eines Grundpreises ist für alle Produkte relevant, die nicht nach Stückzahl, sondern nach Gewicht oder Volumen bemessen sind. Der BGH hat die diesbezügliche Ansicht des Berufungsgerichts bestätigt, nach der es nicht ausreicht, den Grundpreis erst in der allgemeinen Produktbeschreibung zu nennen, die durch einen Link erreicht werden könne.

Dies ergebe sich aus der strengen Formulierung der Preisangabenverordnung (PAngV), die fordere, dass der Grundpreis in unmittelbarer Nähe des Endpreises angegeben sein müsse. Ausdrücklich formuliert der BGH, dass „die beiden Preise auf einen Blick wahrgenommen“ werden können müssen.

Rechtsbruch; Fernabsatz – Angabe der Versandkosten nach Kubikmetern

Mit Urteil vom 02.07.2009 hat das OLG Hamm (AZ.: 4 U 73/09) eine Entscheidung des LG Münster (Urteil vom 26.02.2009 - AZ.: 08 O 7/09) zur Frage der Angabe von Versandkosten nach Kubikmetern aufgehoben.

Unter Hinweis auch auf die Rechtsprechung des BGH (Urteil v. 04.10.2007, AZ.: ZR 143/04) hatte das Landgericht ausgeführt, dass dem Kunden allgemein bekannt sei, dass im Versandhandel Versandkosten anfielen. Durch die Angabe der Kubikmeterpreise seien die Versandkosten zwar nicht abschließend angegeben, diese könnten jedoch durch den Verbraucher ermittelt werden.

Dem folgte das Oberlandesgericht nicht. Es wies in seiner Urteilsbegründung darauf hin, dass die Angaben zu den Versandkosten bereits vor Einleitung des Bestellvorgangs gemacht werden müssten. Auch wenn die genaue Angabe der Versandkosten nach Einleitung des Bestellvorgangs mitgeteilt würde, genüge dies dem Schutzzweck der PAngV nicht. Es komme darauf an, dass der Verbraucher die Versandkosten erfährt, bevor er sich für das Angebot entscheidet. Die Angabe von Kubikmeter-Preisen für Möbel reiche hierfür nicht.

Wettbewerbsrecht

Anzeigenwerbung muss deutlich gekennzeichnet werden

Die Abtrennung durch einen vertikalen Strich reicht nach Auffassung des OLG Düsseldorf (Beschluss vom 28.05.2009 AZ.: I – 20 W 46/09) nicht aus, um deutlich zu machen, dass es sich bei dem redaktionell gestalteten Bericht um Werbung handelt. Selbst das kontrastarm in kleiner weißer Schrift auf hellem Hintergrund angebrachte Wort „Anzeige“ ist nicht geeignet, den Artikel eindeutig als Werbung zu kennzeichnen. Der Eindruck eines redaktionellen Beitrages werde dann erweckt, wenn er seiner Gestaltung nach als objektive Berichterstattung durch das Medienunternehmen selbst erscheint. Im vorliegenden Falle war die Anzeige von dem daneben stehenden Artikel durch einen Strich abgetrennt, was jedoch für den Verbraucher auch bei einer Trennung zweier Artikel eine geläufige Handhabung ist. Aufgrund der Gesamtaufmachung war der Werbecharakter der Anzeige nicht eindeutig erkennbar. Die Überschrift „Anzeige“ war klein, schwach ausgeprägt und kontrastarm in weißer Schrift vor einem hellen Hintergrund nur schwer erkennbar. Das Gericht führt aus, dass an die Kennzeichnung einer Anzeige als Werbung hohe Anforderungen zu stellen sind, dem die hier praktizierte Aufmachung nicht genüge.

Informationspflichten – Entsorgung von Elektroschrott

Hinweis- und Entsorgungsregeln für Elektroschrott sind in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen festgelegt, z. B. dem Elektroggesetz (ElektroG). Aus wettbewerbsrechtlicher Sicht ist hierbei zu beachten, dass das Inverkehrbringen von anmeldungspflichtigen Geräten ohne eine entsprechende Registrierung nach § 4 Nr. 11 UWG (Marktverhaltensregel) wettbewerbswidrig ist (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 19.04.2007, AZ.: I-20 W 18/07)

Die Frage, ab wann ein Produkt als Elektrogerät angemeldet werden muss, ist noch unklar. So hat das LG Berlin entschieden, dass auch ein Benzinmotor für Modellflugzeuge, der über eine elektronische Zündung verfügt, anmeldepflichtig ist (Urteil v. 19.02.2009, AZ.: 52 O 400/08). Begründet wurde dies damit, dass dieser als Bestandteil eines noch zu bauenden Modellflugzeugs unter die Rubrik Sport- und Freizeitgeräte nach dem ElektroG falle. Dass seitens des Gesetzgebers und der EU Hinweise vorliegen, die zu einer anderen Wertung führen würden, sah das Gericht nicht als erheblich an, da diese Hinweise sich nicht im Gesetzestext widerspiegeln würden.

Wirtschaftsrecht

Im Zweifel Kaufrecht?

Kaufrecht und nicht Werkvertragsrecht ist immer dann anwendbar, wenn die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen geschuldet ist. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Sachen dazu bestimmt sind, in ein zu errichtendes Bauwerk eingebracht zu werden. Dies entschied der BGH mit Urteil vom 23.07.2009, Az.: VII ZR 151/08. Der BGH hat in seinem Urteil auch angedeutet, dass in Fällen, in denen zusätzlich zur Lieferverpflichtung auch Planungs- und Konstruktionsleistungen geschuldet sind, nur in Ausnahmefällen Werkvertragsrecht anzuwenden ist. Diese Rechtsprechung hat in der Praxis weitreichende Konsequenzen. Zum einen sind die Untersuchungs- und Rügepflicht nach §§ 377, 381 HGB anzuwenden. Im Kaufvertragsrecht geht, anders als beim Werkvertragsrecht, die Gefahr des Untergangs mit der Übergabe der Kaufsache und nicht erst mit der Abnahme auf den Auftraggeber über

HOAI 2009 in Kraft getreten

Am 18.08.2009 ist die neue Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in Kraft getreten. Sie gilt für alle Verträge, die ab diesem Zeitpunkt zwischen Auftraggebern und Architekten oder Ingenieuren über deren Leistungen geschlossen werden. Die HOAI soll in der nächsten Legislaturperiode inhaltlich und systematisch weiterentwickelt werden. So sollen neben der Honorarstruktur insbesondere die Leistungsbilder unter dem Blickwinkel des Wandels der Berufsbilder, der Umweltbelange und der technischen und rechtlichen Entwicklungen überprüft werden.

Patentrechtsmodernisierung ist in Kraft getreten

Am 1. Oktober 2009 ist das Gesetz der Bundesregierung zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts in Kraft getreten.

Ziel des Gesetzes ist die Verbesserung der Rechtslage bei der Anmeldung von Patenten und Marken sowie die Vereinfachung des Rechtsmittelsystems. So sollen künftig die Berufungsverfahren in Patentsachen nur noch halb so lang dauern wie bisher. Auch in der ersten Instanz von Nichtigkeitsverfahren vor dem Bundespatentgericht sind Verbesserungen und eine zeitliche Straffung zu erwarten.

Dies ist für Unternehmen ein großer Vorteil, da die Beteiligten demnächst schneller wissen, ob eine Erfindung patentgeschützt ist oder nicht.

Änderungen ergeben sich auch bei den Arbeitnehmererfindungen, auf die etwa 80 Prozent aller Erfindungen entfallen: Das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen regelt, dass ein Angestellter, der eine patentierbare Erfindung macht, zwar Inhaber ist, der Arbeitgeber aber ein exklusives Zugriffsrecht auf diese hat. Der Arbeitnehmer erhält im Gegenzug einen Vergütungsanspruch für die Nutzung der Erfindung. Um das Zugriffsrecht korrekt zu nutzen, war bislang eine förmliche Inanspruchnahme durch den Arbeitgeber innerhalb von vier Wochen nötig. Dies wurde in der Vergangenheit insbesondere von vielen KMU nicht immer beachtet und ist nun entfallen.

Künftig wird der Arbeitgeber automatisch Inhaber einer Erfindung seiner Angestellten, wenn er die Erfindung nicht innerhalb von vier Monaten nach der Meldung ausdrücklich freigibt. Ein finanzieller Nachteil kann sich daraus allerdings für ein Unternehmen ergeben, wenn es sich um eine Erfindung handelt, die dem Unternehmen keinen wirtschaftlichen Nutzen verspricht. In diesem Fall ist der Arbeitgeber nämlich bei nicht fristgerechter Freigabe verpflichtet, sich um die häufig teure Anmeldung des Schutzrechtes zu bemühen. Unternehmen müssen also künftig darauf achten, unbrauchbare Erfindermeldungen ihrer angestellten rechtzeitig freizugeben.

Keine Rundfunkgebühren für Firmen-PC

Ein aktuelles Urteil des Verwaltungsgerichts Schleswig-Holstein bestätigt, dass die GEZ für gewerblich genutzte PCs keine Gebühr einziehen darf, nur weil diese theoretisch für den Radioempfang genutzt werden könnten. In dem Urteil stellt das Gericht klar, dass ein Computer nur dann ein „neuartiges Rundfunkempfangsgerät“ ist, wenn es mit für den Empfang benötigten Komponenten ausgestattet sei. Aber selbst wenn der Firmen-PC internetfähig sei, kann die GEZ nicht direkt anklopfen und Geld verlangen. Es käme auf die tatsächliche Nutzungsabsicht an, so das Gericht. Bei einem gewerblichen PC ist wohl davon auszugehen, dass dieser generell für die Arbeit genutzt wird. Eine Hoffnung für die GEZ: Die Berufung wurde zugelassen, ein abschließendes Urteil könnte also der BGH fällen müssen (VG Schleswig-Holstein, Az.: 14 A 243/08).

Veranstaltungen

„FIT FÜR ... die Führung von Bankengesprächen“

Dienstag, 20. Oktober 2009, 18.00 bis 20.00 Uhr, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Geld ist nicht alles, aber ohne Geld ist fast alles nichts. Viele Unternehmen führen deshalb im Vorfeld ihrer Existenzgründung bzw. beim Aufbau ihres Unternehmens Gespräche mit Banken. Bankengespräche müssen, damit sie zu dem gewünschten Erfolg führen, vorbereitet sein. Jeder Unternehmer muss deshalb seine Papiere sichten und entsprechende Planungen vorlegen. Diese Geschäftsplanungen beziehen sich auf Ertrag, Liquidität und Personal.

Herr Horst Pink, PWA Unternehmensberatung GmbH, Dillingen, wird diese Materie anhand von konkreten Beispielen den Teilnehmern erklären. Er wird Sie insbesondere auf die einzelnen Schwerpunkte hinweisen, die in den jeweiligen Gesamtkonzepten einzuarbeiten sind. **Herr Karl Lehmann, Saarländische Investitionskreditbank AG, Saarbrücken**, wird Sie über die Möglichkeiten einer subventionierten Darlehensgewährung von Banken informieren und Ihnen praktische Tipps für die Gesprächsführung geben. In der Folgeveranstaltung wird dann das Thema Controlling behandelt.

Anmeldungen **bis 19. Oktober 2009** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

„Das Arbeitszeugnis: Mythen und Wahrheiten“

Dienstag, 3. November 2009, 19.00 Uhr – 21.00 Uhr, Saalgebäude, Raum 1 - 3, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken.

Arbeitszeugnisse müssen wahr sein, sollen aber das berufliche Fortkommen des beurteilten Mitarbeiters auf dem Arbeitsmarkt nicht ungerechtfertigt erschweren. Der hier mögliche Zielkonflikt zwischen der Wahrheits- und der Wohlwollenspflicht ist für die Zeugnisaussteller in der Praxis oft schwierig.

Herr Rechtsanwalt Stephan Weingart, Kanzlei Dr. Neumeier & Kollegen, Saarlouis, wird aufzeigen, wie ein Arbeitszeugnis aufzubauen ist, was notwendigerweise in das Arbeitszeugnis hineingehört und welche Unterschiede es zwischen einem einfachen und qualifizierten Arbeitszeugnis gibt. Der schwierige Bereich der Tätigkeits- und Leistungsbeurteilung wird von ihm ebenso behandelt wie der „Zeugniscode“ und die Bedeutung der Schlussformel. Abgerundet wird sein Vortrag durch Hinweise auf die Entwicklung der Rechtsprechung zu Arbeitszeugnissen sowie auf die Bedeutung der ausgestellten Arbeitszeugnisse im Berufsleben. Er geht auch auf das Thema „Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz und Arbeitszeugnis“ ein.

Der Referent steht Interessierten sowohl während als auch nach dem Vortrag für Fragen und Anregungen zur Verfügung.

Anmeldungen **bis 2. November 2009** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:
Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600
Fax: (0681) 9520-690
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Datenschutzrecht,
Gewerbliches Mietrecht, Onlinerecht
Wirtschaftsrecht**

Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610
Fax: (0681) 9520-689
E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200
Fax: (0681) 9520-690
E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Insolvenzrecht, Wettbewerbsrecht